

Molitor, Bruno

Article — Digitized Version

Besteuerung der Renten?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Molitor, Bruno (1980) : Besteuerung der Renten?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 60, Iss. 9, pp. 416-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135474>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Bruno Molitor

Besteuerung der Renten?

Vor Jahren klagte ein Witwer vor dem Verfassungsgericht wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes: Während eine Witwe stets eine Hinterbliebenenrente aus der Altersversicherung ihres Mannes erhält, geht ein Witwer, dessen Frau pflichtversichert war, leer aus, es sei denn, das weibliche Erwerbseinkommen bestritt „überwiegend“ den Lebensunterhalt der Familie. Der Karlsruher Spruch war gnädig. Er räumte dem Parlament eine Frist bis 1984 ein, um nach dem Rechten zu sehen. Und was machten die Politiker daraus? Es wurde eine „grundlegende Reform“ der Hinterbliebenenversorgung propagiert, möglichst mit einem Einstieg zur „selbständigen“ Sicherung der Frau.

Jetzt steht den Regierenden eine weitere Entscheidung des Verfassungsgerichtes ins Haus. Sie betrifft die Besteuerung der Ruhegelder. Seit Jahren war eine Klage

von zwei Beamten anhängig, die – wiederum mit Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz – die Besteuerung ihrer Pensionen monierten, da der Fiskus die Renten aus der gesetzlichen Altersversicherung durch die Bank schont. Auch hier befand das Gericht, daß der Gesetzgeber verpflichtet sei, eine Neuregelung in Angriff zu nehmen. Man darf gespannt sein, wie die Politiker diesmal reagieren.

Bislang herrscht in Bonn tiefes Schweigen. Das ist verständlich. Man kann vor den Wahlen schlecht eine erneute Unruhe an der Rentenfront gebrauchen. Und daß eine Ausführung des gerichtlichen Auftrages für Unruhe sorgen muß, liegt auf der Hand. Denn der Ausweg, schlicht die Besteuerung der Beamtenpensionen abzubauen, wäre in der veröffentlichten Meinung, die, außer im eigenen Bereich, überall nach „Privilegien“ jagt, durchaus unpopulär. Auch käme er dem Finanzminister teuer zu stehen, was in der Negation den Ausschlag geben dürfte.

So bleibt nichts übrig, als in dieser oder jener Form die Renten ebenfalls in die Besteuerung einzubeziehen. Das aber kommt in einer Zeit höchst ungelegen, wo ohnehin der Übergang zur Netto-Anpassung in der Rentendynamik und ein Krankenversicherungsbeitrag auch der Ruheständler zur Diskussion stehen. Und am schlimmsten: die Finanzen der Altersversicherung profitieren nicht von der Zusatzbelastung der Renten. Wer gewinnt, ist allein der Fiskus.

Indessen wird sich mancher erstaunt fragen, wie es überhaupt zu der steuerlichen Ungleichbehandlung von Pensionären und Rentnern kommen konnte. Nun, da dem Beamten während seiner Dienstzeit formal keine Abgaben zur Alterssicherung einbehalten werden, gilt sein Ruhegeld als Einkommen ohne Vorleistung: es muß versteuert werden. An diesem steuerlogi-

schen Konzept halten auch die Karlsruher Begründungen fest. Ja, den jungen Beamtenanwärter von heute wird es interessieren, daß für die Verfassungsrichter sein späterer Eintritt in den Ruhestand „keine eigentliche Beendigung des Beamtenverhältnisses, sondern lediglich die Befreiung von der Dienstpflicht“ bedeutet.

Dem Rentner auf der anderen Seite sind während seines Arbeitslebens periodisch Beiträge zur Altersversicherung von seinem Bruttolohn abgezogen worden, der zuvor der Besteuerung unterlag. Daher bleibt sein Ruhegeld steuerfrei bis auf jenen „Ertragsanteil“, der in der Verzinsung des angesparten Versicherungskapitals besteht.

Dieses dem privaten Versicherungswesen entnommene Kalkül muß natürlich heute, wo die Alterssicherung als Generationenvertrag mit Umlageverfahren konzipiert ist, einigermaßen sonderbar anmuten. Ganz davon zu schweigen, daß mit den Arbeitgeberbeiträgen und zumal den wachsenden Staatszuschüssen zur Sozialversicherung das Gewicht des Eigenbeitrages in der Finanzierung abnimmt und es auch steuerliche Entlastungen für die Vorsorgeaufwendungen der Arbeitnehmer gibt.

Das Verfassungsgericht seinerseits sieht den springenden Punkt in den inzwischen erreichten Rentenhöhen, die den mitgewachsenen Steuervorteil der Rentner zu korrigieren zwingen. Ob das nun ein logisches Argument ist oder nicht: es steht zu befürchten, daß da keine glatte Lösung herauskommt, sondern die geforderte Neuregelung die Dinge noch mehr kompliziert. Aber ehe die steuerbürokratischen Berge zu kreißen beginnen, wäre doch zu erwägen, ob nicht der gordische Knoten zu durchschlagen ist, indem man alle Ruhegelder zwar gleich besteuert, aber den Altersfreibetrag generell kräftig anhebt.